

Geschäftsverzeichnissnr. 1479
Urteil Nr. 132/99 vom 7. Dezember 1999

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 189, 192, 197 und 199 des Gesetzbuches über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigeühren, gestellt vom Gericht erster Instanz Mecheln.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 24. November 1998 in Sachen des Belgischen Staates gegen A. Brost und I. Guns, dessen Ausfertigung am 3. Dezember 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Mecheln folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 189, 192, 197 und 199 des Gesetzbuches über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren gegen die Artikel 10 und 11 der belgischen Verfassung, in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem sie der Gleichheit unter Rechtsunterworfenen Abbruch tun, soweit die Anwendung der vorgenannten Artikel 189, 192, 197 und 199 des Gesetzbuches über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren dazu führt, daß eine richterliche Entscheidung endgültig durch das Gutachten eines oder mehrerer Sachverständiger bestimmt wird und daß die Rechtsunterworfenen, die an den Verfahren beteiligt sind, auf die sich die vorgenannten Bestimmungen beziehen, bei der Einleitung und Behandlung der Streitsache nicht über die gleichen Rechte verfügen wie andere Rechtsunterworfene, unter anderem und insbesondere die Unabhängigkeit der richterlichen Entscheidung und den doppelten Rechtszug? »

(...)

V. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Das Gericht erster Instanz Mecheln befragt den Hof über die Vereinbarkeit der Artikel 189, 192, 197 und 199 des Gesetzbuches über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren mit den Artikeln 10 und 11 der belgischen Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insoweit die Anwendung der erstgenannten Artikel « dazu führt, daß eine richterliche Entscheidung endgültig durch das Gutachten eines oder mehrerer Sachverständiger bestimmt wird und die Rechtsunterworfenen, die an den Verfahren beteiligt sind, auf die sich die vorgenannten Bestimmungen beziehen, bei der Einleitung und Behandlung der Streitsache nicht über die gleichen Rechte verfügen wie andere Rechtsunterworfene, unter anderem und insbesondere die Unabhängigkeit der richterlichen Entscheidung und den doppelten Rechtszug ».

Die Frage fordert einen Vergleich heraus zwischen der Situation Steuerpflichtiger, deren Güter, was die Registrierungsgebühren angeht, einer Kontrollschätzung unterworfen werden, und der Situation von Personen, die im Rahmen des gemeinrechtlichen Verfahrens mit der Untersuchung

durch einen Sachverständigen konfrontiert werden. In dieser Hinsicht sind die genannten Kategorien von Personen miteinander vergleichbar, insbesondere was die Beurteilungsbefugnis des Richters hinsichtlich der Expertise angeht.

B.2.1. Artikel 44 des Gesetzbuches über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren unterwirft die Verkäufe, Tauschgeschäfte und alle Verträge gegen Entgelt, mit denen Eigentum oder Nutznießung von unbeweglichen Gütern übertragen wird, einer Registrierungsgebühr von 12,50 Prozent. Hinsichtlich von Verkäufen wird diese Gebühr in Übereinstimmung mit Artikel 45 « auf den Betrag des vereinbarten Preises und der vereinbarten Lasten » entrichtet.

Artikel 46 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« Allerdings darf die Besteuerungsgrundlage in keinem Fall den Verkaufswert der übertragenen unbeweglichen Güter unterschreiten. »

B.2.2. Die beanstandeten Bestimmungen sind Teil von Titel I (Registrierungsgebühren), Kapitel X (Beweismittel), Abschnitt II (Kontrollschätzung) des Gesetzbuches über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren, das durch den - durch das Gesetz vom 16. Juni 1947 bestätigten - königlichen Erlaß Nr. 64 vom 30. November 1939 eingeführt wurde.

Artikel 189 des obengenannten Gesetzbuches bietet dem Registrierungseinnehmer die Möglichkeit, ggf. - zusätzlich zu den in Artikel 185 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Beweismöglichkeiten - eine Kontrollschätzung zur Bestimmung des Verkaufswerts des betreffenden Guts durch einen oder drei Sachverständige vornehmen zu lassen, um die Unzulänglichkeit des angegebenen Preises oder des angegebenen Wertes nachzuweisen. Die Artikel 190 bis 200 regeln alle Modalitäten dieser Kontrollschätzung.

Artikel 189 gilt sowohl bei Zwangsversteigerungen - wie im vorliegenden Fall - als auch bei freiwilligen Versteigerungen (Kass., 17. Dezember 1987, *Arr. Cass.*, 1987-1988, SS. 512 ff., und *Pas.*, 1988, I, SS. 476 ff., und Kass., 24. März 1994, *Arr. Cass.*, 1993-1994, SS. 306-307, und *Pas.*, 1994, I, S. 305).

Im Verweisungsurteil erklärt das Gericht erster Instanz Mecheln, daß es von dem Standpunkt ausgehe, den der Kassationshof (mittels Urteil vom 7. September 1995 in der vorliegenden Rechtssache zwischen denselben Parteien) eingenommen habe, dem zufolge «[...] die Verwaltung die Ermessensbefugnis hat, die obengenannte Schätzung zu fordern, wenn sie vermutet, daß der

angegebene Preis unter dem Marktwert liegt; daß der Friedensrichter, bei dem die Schätzung eingefordert wird, nicht beurteilen darf, ob die Angaben, auf die die Vermutungen der Verwaltung sich stützen, ernst genug sind oder nicht, um eine Schätzung zu rechtfertigen » (Kass., 7. September 1995, *Arr. Cass.*, 1995, SS. 751 ff., und *Pas.*, 1995, I, SS. 778 ff.; s. schon analog dazu Kass., 30. Mai 1991, *Arr. Cass.*, 1990-1991, SS. 969 ff., und *Pas.*, 1991, I, SS. 853 ff.).

B.2.3. Die Rolle des Richters im System der Kontrollschätzung hinsichtlich der Registrierungsgebühren beschränkt sich - wenn keine Einigung erzielt wird - auf die Bestellung von einem oder drei Sachverständigen (Artikel 192), die Beurteilung eventueller Anträge auf Ablehnung des (der) so bestellten Sachverständigen (Artikel 194) und die Beurteilung von Anträgen auf Nichtigklärung der Schätzung « wegen Übertretung des Gesetzes, wegen materiellen Irrtums oder wegen Verletzung wesentlicher Formvorschriften ». Im Falle der Nichtigklärung aus einem der obengenannten Gründe wird durch das Gericht eine neue Schätzung angeordnet (Artikel 199).

Die Parteien werden von dem (den) Sachverständigen angehört, und die den Sachverständigen zur Einsichtnahme überlassenen Unterlagen müssen gleichzeitig der anderen Partei ausgehändigt werden (Artikel 195). Die Sachverständigen geben ihr « begründetes und mit unterstützende Beweisen belegtes Gutachten ab, ohne irgendeine Einschränkung oder Vorbehalt » (Artikel 196 Absatz 2). Der Richter kann die Wertbestimmung des (der) Sachverständigen nicht beurteilen. Unter Ausnahme der im Gesetz aufgeführten Gründe für eine Nichtigklärung der Schätzung kann die Arbeit des (der) Sachverständigen nicht beanstandet werden, und gegen die Entscheidung des (der) Sachverständigen ist keine Berufung möglich (Artikel 199).

B.3. Im gemeinrechtlichen System des Gerichtsgesetzbuches (Artikel 962 ff.) kann eine Partei die Frage nach der Opportunität der Expertise durch einen Richter schlichten lassen.

Das Gerichtsgesetzbuch regelt die Ablehnung und den Ersatz der Sachverständigen (Artikel 966 bis 970 und 977) und die kontradiktorische Beschaffenheit des Vorgehens (Artikel 972 ff.). Nach Beendigung ihres Auftrags teilen die Sachverständigen ihre Feststellungen den Parteien mit, deren Bemerkungen sie notieren (Artikel 978).

Artikel 973 bestimmt ausdrücklich, daß die Sachverständigen ihren Auftrag erfüllen « unter Aufsicht des Richters ». Wenn der Richter durch den Bericht nicht ausreichend informiert wird, kann er eine ergänzende oder eine neue Untersuchung anordnen (Artikel 987).

Artikel 986 des Gerichtsgesetzbuches lautet:

« Die Richter sind nicht verpflichtet, dem Gutachten der Sachverständigen zu folgen, wenn es nicht mit ihrer Überzeugung vereinbar ist. »

B.4. Mit der Kontrollschätzung wird auf eine korrekte Festlegung der Besteuerungsgrundlage der Registrierungsgebühren beim Verkauf unbeweglicher Güter abgezielt.

Der Umstand, daß dabei von den Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Sachverständigenuntersuchung abgewichen wird, beinhaltet an sich noch keine Mißachtung des Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatzes.

B.5. Die Kontrollschätzung soll nicht nur die Steuerhinterziehung bekämpfen (« Unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen bezüglich der Preisverschleierung » - Artikel 189), sondern auch, in den Fällen, in denen der angegebene Preis oder Wert unzureichend zu sein scheint, gewährleisten, daß gemäß dem obengenannten Artikel 46 von dem tatsächlichen Verkaufswert der übertragenen unbeweglichen Güter als minimaler Besteuerungsgrundlage ausgegangen wird.

Unter Berücksichtigung dieser Zielsetzung und der Art der Besteuerungsgrundlage - die wegen ihrer Abhängigkeit von Schwankungen bei Angebot und Nachfrage im Immobiliensektor nicht vorhersehbar ist -, ist es vernünftigerweise gerechtfertigt, daß die Steuerbehörde - zusätzlich zu den gemeinrechtlichen Beweismitteln, über die sie verfügt - eine Kontrollschätzung verlangen kann, um die Unzulänglichkeit des angegebenen Preises oder Wertes deutlich zu machen und deshalb, durch den Richter, die Hinzuziehung von einem oder drei Sachverständigen verlangen kann.

Es ist nicht eindeutig unvernünftig, daß die Opportunität des Antrags auf eine Kontrollschätzung - im Gegensatz zu dem allgemein Üblichen bei einem gemeinrechtlichen Antrag auf eine Sachverständigenuntersuchung - nicht der Beurteilung durch den Richter unterliegt, und daß die Schätzung selbst dann verlangt werden kann, wenn es um eine öffentliche Zwangsversteigerung geht; die Verwaltung muß nämlich auch in diesem Fall die Einhaltung des obengenannten Artikels 46 gewährleisten, und man kann davon ausgehen, daß die Notwendigkeit zu verkaufen, zu einer Übertragung gegen einen den tatsächlichen Verkaufswert des Guts unterschreitenden Preis führen kann.

Daraus ergibt sich, daß die Artikel 189 und 192 des Gesetzbuches über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren - an sich und unabhängig von der in den nachfolgenden Artikeln dem Auftreten des oder der Sachverständigen verliehenen Autorität - nicht im Widerspruch stehen zu dem in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung enthaltenen Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz.

B.6.1. Der Hof stellt fest, daß die Kontrollschätzung nicht nur bestimmt, ob zusätzliche Registrierungsgebühren und Verzugszinsen geschuldet werden oder nicht, sondern auch, ob für den Fall, daß das festgestellte Defizit gleich oder höher ist als der achte Teil des angegebenen Preises oder Werts, eine dem Betrag der umgangenen Steuer entsprechende Buße sowie die Kosten des Verfahrens geschuldet werden oder nicht, auch wenn von Preisverschleierung oder Scheingeschäft keine Rede ist (Artikel 200, 201 und 203 des Gesetzbuches über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühen).

B.6.2. Aus den beanstandeten Artikeln 197 und 199 geht hervor, daß die Feststellungen des (der) Sachverständigen nicht diskutiert werden können und daß der Richter die Wertbestimmung der Sachverständigen nicht revidieren kann. Er kann nur noch eine neue Schätzung anordnen, wenn er feststellt, daß das Gesetz übertreten wurde, daß ein materieller Irrtum vorliegt oder daß eine wesentliche Formvorschrift nicht eingehalten wurde.

B.6.3. Indem der Richter, im Gegensatz zu dem für eine im Gerichtsgesetzbuch geregelte Sachverständigenuntersuchung Zutreffenden, keine einzige Kontrolle ausüben kann über die in dem Verfahren im Sinne der Artikel 189, 192, 197 und 199 des Gesetzbuches über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühen durch die Sachverständigen erfolgte Wertbestimmung, werden demnach die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletzt.

Die Tatsache, daß die Kontrollschätzung der Wahrung der Interessen der Staatskasse dient, rechtfertigt nicht hinreichend, daß eine solche, vom Gemeinrecht abweichende Behandlung vorgesehen ist.

B.6.4. Es besteht keine Veranlassung, darüber hinaus zu untersuchen, ob, wie in der präjudiziellen Frage suggeriert wird, ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorliegt, und dabei zu überprüfen, ob die Bestimmungen dieses Artikels der genannten Konvention auf den vorliegenden Fall wohl anwendbar sind.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Die Artikel 189 und 192 des Gesetzbuches über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Die Artikel 197 und 199 des Gesetzbuches über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. Dezember 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) G De Baets